

Offener Brief zum Thema:

Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände

Die beiden Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe wenden sich mit ihrer „Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrecht für Tierschutzvereine der Landesregierung Nordrhein-Westfalen“ vom 20. August 2011 gegen den Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Verbandsklagerecht.

Einige Zitate aus dieser Stellungnahme:

„Die Tierärztekammern halten den Entwurf eines Verbandsklagerechts in der vorliegenden Fassung für in der Sache nicht notwendig, in der Ausgestaltung überzogen und dem Tierschutz in NRW nicht dienlich.“

„Ein Ungleichgewicht zu Ungunsten der Tiere ist objektiv in NRW nicht feststellbar. Die Belange der Tiere werden seit jeher engagiert, erfolgreich und mit der notwendigen Sachkompetenz von der nordrhein-westfälischen Tierärzteschaft vertreten.“

„Wir nehmen daher mit Befremden zur Kenntnis, dass der Tierärzteschaft in Nordrhein-Westfalen von der Landesregierung mit diesem Gesetzesentwurf grundlos das Selbstverständnis abgesprochen und einer anderen Personengruppe anvertraut wird.“

Kommentar der Unterzeichner

Diese Aussagen stehen vor dem Hintergrund der Tatsache, dass z.B. trotz eines generellen Kupierverbotes

- dieses bei Schweineschwänzen und -zähnen nicht die Ausnahme, sondern die Regel darstellt,
- dieses bei Schnäbeln des Geflügels nicht die Ausnahme, sondern die Regel darstellt,

dass konkrete Vorgaben des Tierschutzrechtes ungenügend berücksichtigt werden, z.B. durch

- genetische Ausrichtung auf zu viele Ferkel
- zu kurze Säugezeiten
- Qualzuchten
- extreme Leistungsanforderungen.

Bereits aus diesen Gründen sehen wir erheblichen Handlungsbedarf im Bereich Nutztierschutz und konstatieren ein wesentliches und nicht verantwortbares Ungleichgewicht zu Lasten der Tiere. Wir halten eine Gesetzesvorlage, die für die Belange des Tierschutzes in gewerblicher Tierhaltung einen echten Fortschritt darstellt, und deren zügige Umsetzung, für dringend geboten.

Erläuterungen der Unterzeichner

Mit dem Vorgehen der Tierärztekammern können wir deshalb nicht einverstanden sein. An dieser Stelle erscheint eine detailliertere Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt erforderlich.

Im Verhältnis zwischen Tierschutzbehörden, Tiernutzern und den zu schützenden Tieren besteht ein strukturelles Ungleichgewicht, das bewirkt, dass in einigen Bereichen des Tierschutzrechtes ein beachtliches Vollzugsdefizit auch deshalb herrscht, weil die Belange der Tiere bisher nicht einklagbar sind.

Erlässt beispielsweise die nach §15 TierSchG zuständige Behörde gegen den Tiernutzer eine Anordnung nach §16a TierSchG, so kann der Tierhalter Widerspruch einlegen und u.U. durch drei Instanzen hindurch nach der Verwaltungsgerichtsordnung dagegen vorgehen und möglicherweise sogar noch durch mehrere Instanzen hindurch Entschädigung oder Schadensersatz geltend machen.

Bleibt die Behörde untätig gegenüber einem Tierhalter, der gegen das TierSchG verstößt, braucht sie weder mit einem Widerspruch noch mit einem Gerichtsverfahren zu rechnen, denn die Belange der betroffenen Tiere sind nicht einklagbar.

Ähnlich ist es, wenn eine Genehmigung für ein Vorhaben beantragt wird, durch das Tieren Leiden zugefügt oder sie einer nicht artgerechten Tierhaltung ausgesetzt werden: Verweigert die zuständige Behörde die beantragte Genehmigung, so muss sie mit verwaltungsgerichtlichen Klagen durch mehrere Instanzen hindurch und auch mit Entschädigungsklagen rechnen. Stellt sie dagegen ihre Bedenken zurück und genehmigt das Vorhaben, so gibt es keine Einzelperson und keine Organisation, die eine richterliche Überprüfung der Vereinbarkeit der Genehmigung mit den Vorschriften des TierSchG herbeiführen kann, weil die Rechte der Tiere nicht einklagbar sind.

Dieses Ungleichgewicht bewirkt, dass beispielsweise der Beurteilungsspielraum, den die Veterinärämter bei der Anwendung der Rechtsbegriffe des §2TierSchG haben, mit Blick auf das einseitige Prozessrisiko nicht selten zu Lasten der Tiere ausgelegt wird. So werden dann auch solche Haltungsformen genehmigt oder toleriert, die nicht mehr mit dem gesetzlichen Gebot der verhaltensgerechten Unterbringung in Einklang zu bringen sind.

Hinzu kommt die personelle Unterbesetzung der Veterinärämter. Durch die Auslagerung dieser Behörden aus der unmittelbaren Staatsverwaltung haben zudem die Einflussmöglichkeiten der Tierhalter zugenommen, die nicht selten über

Gemeinderat oder Kreistag versuchen, auf das Verhalten einzelner Amtsträger Einfluss zu nehmen.

So fehlt also im Mensch – Tier – Verhältnis die Drohmacht des Rechts, während im Rechtsverkehr der Bürger untereinander jeder weiß, dass er im Falle gesetzwidrigen Handelns mit Gerichtsurteilen und Vollstreckungsmaßnahmen rechnen muss. Hier liegt die Hauptursache dafür, dass gesetzeswidriger Umgang mit Tieren nicht selten ist.

Durch die Staatszielbestimmung in der neuesten Fassung des Grundgesetzes Art.20a ist der ethische Tierschutz zum Rechtsgut mit Verfassungsrang geworden. Daraus ergibt sich für den Gesetzgeber die Verpflichtung! zu einem effektivem Schutz der Tiere vor vermeidbaren Leiden, vor nicht artgemäßer Haltung sowie vor der Zerstörung ihrer Lebensräume, wobei der Schutz nicht erst bei erwiesener Gefährdung einsetzen darf, sondern durch vorausschauendes Handeln schon auf der Stufe des Entstehens möglichen Tierleids vorgebeugt werden muss.

Zur Pflicht des Gesetzgebers zu effektiver Kontrolle gehört neben einer umfassenden Information der Öffentlichkeit auch ein Mindestmaß an Öffentlichkeitsbeteiligung bei staatszielrelevanten Entscheidungen. Er hat die Pflicht, das jeweils effektivste Mittel zur Erweiterung seines Schutzauftrages, hier also zur Behebung des Vollzugsdefizits anzuwenden. Ein solches Mittel ist die tierschutzrechtliche Verbandsklage. Diese bewirkt, dass Entscheidungen der Veterinärbehörden über ein Einschreiten nach §16a TierSchG nicht nur aus der Sicht der Tierhalter, sondern auch aus der Sicht des Tierschutzes gerichtlich überprüfbar werden. Ebenso stellt sie sicher, dass Planfeststellungen und Genehmigungen auch dann auf den Prüfstand unabhängiger Gerichte gestellt werden können, wenn „nur“ tierschutzrechtliche Vorschriften als verletzt in Betracht kommen.

So wird also auf diesem Wege der erweiterten gerichtlichen Überprüfung den Beamten der Veterinär- und Genehmigungsbehörden die Möglichkeit gegeben, sich unter Berufung auf die erweiterte Kontrolle durch die Rechtsprechung einseitigem, interessenorientiertem Druck zu widersetzen.

Das Verbandsklagerecht ist für die Staatsziele „Umweltschutz“ und „Verbraucherschutz“ bereits eingeführt. Ohne Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art.3 GG kann dies dem Staatsziel „Tierschutz“ nicht verweigert werden.

Die Gründe, nach denen Tierärztekammervertreter den Gesetzesentwurf für „nicht dienlich“ halten, halten wir für nicht sachgerecht:

Ein Blick in andere Bundesländer zeigt, dass ein Klageflut nicht zu erwarten ist. Da, wo Verwaltungsfachleute und Juristen in Tierschutzfragen weitgehend sich selbst überlassen sind, besteht durchaus Interesse an der Einbeziehung qualifizierter Berater, die durchaus in Tierschutzorganisationen zu finden sind. Für die Anerkennung mitwirkungs- und klagebefugter Vereine bestehen enge Auswahlkriterien. So müssen

sie z.B. mindestens 5 Jahre bestehen, über Büro und Mitarbeiter verfügen, als gemeinnützig anerkannt sein und die Finanzmittel aufbringen können, um die Gerichtskosten zu finanzieren. Ergänzend sei hinzugefügt, dass viele Tierärzte und Tierärztinnen nicht nur Mitglieder von Tierschutzorganisationen, sondern auch in deren Vorständen vertreten sind.

Nach einem Blick auf die Sachlage wirft der Brief der Tierärztekammerpräsidenten an Minister Remmel Fragen auf:

Sind viele Amtstierärzte an der Arbeit und dem Einsatz für den Nutztierschutz vielleicht gar nicht interessiert?

Wieso hat die bisherige Vorgehensweise der Veterinärbehörden ein Vollzugsdefizit – welches ja von Frau Dr. Starke und Herrn Dr. Schmitt konstatiert wird – entstehen bzw. fortbestehen lassen?

Welche Vorschläge haben die beiden nordrhein-westfälischen Landestierärztekammern zur Verbesserung des Schutzes der Nutztiere und zur Erfüllung des Staatsziels Tierschutz?

Liste der Unterzeichner – Stand: 25.9.2011

Dr. Walter Gränzer, Attenkirchen	Dr. Angelica Dura, Langöns
Dr. Rolf Gramm, Braunschweig	Walter Egel-Weiss, Rot-Rot
Dr. Anita Idel, Berlin	Dr. Kathrin Arias Rodriguez, Berlin
Dr. Jo-Ann Lawrence, Potsdam	Dr. Ines Advena, Münster
Karin Ulich, Sigmarszell	Dr. Sabine Gosch, Muggensturm
Dr. Christian Torp, Felde	Dr. Sandra Graf Schiller, Bad Wurzach
Nicole Tschierse, Friedberg	Ilse Köhler-Rollefson, Ober-Ramstadt
Dr. Annerose Weiss, Rot-Rot	Anke Hägele, Ulm
Dr. Klaus Lüdcke, Berlin	Dr. Hiltrud Strasser, Tübingen
Dr. Hermann Focke, Uplengen	Dr. Christina Sultan, Hamburg
Kerstin Paal, Ziethen	Dr. Ulrich Spielberger, Bonndorf
Dr. Hans Albrecht, Germering	Dr. Anne-Lore Seyfried, Überlingen
Dr. Rosemarie Heiß, Fredersdorf	Dr. Martina Kuhtz-Boehnke, Armstorf
Dr. Andreas Becker, Möttingen	Dr. Andrea Hagenlocher, Bad Waldsee
Dr. Rupert Ebner, Ingolstadt	Dr. Corina Gericke, Braunschweig
Dr. Georg Rist, Bad Waldsee	